

VERORDNUNG (EG) Nr. 1895/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000****zur Festsetzung eines Verringerungskoeffizienten bei der Erteilung von Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrages fallende Waren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungs Betrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absätze 3, 4, 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Gesamtbetrag der ab dem 1. Oktober 2000 geltenden Anträge überschreitet den Höchstsatz gemäß

Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission.

(2) Es empfiehlt sich daher, auf die Beträge, die in dem oben genannten Zeitraum in Form von Erstattungsbescheinigungen beantragt wurden, einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden, der gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 berechnet wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Beträge der ab dem 1. Oktober 2000 geltenden Anträge auf Erstattungsbescheinigungen wird ein Verringerungskoeffizient von 0,31 angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28.⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.